

**Stellungnahme des Biogasrat e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) BT-Drs. 17/3629**

**Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 17.01.2011**

**Hintergrund**

Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ verpflichtet die Bundesregierung Deutschland dazu, die Nutzung Erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Zur Umsetzung Die EU-Richtlinie wird in das deutsche Recht u.a. durch die Änderung das EEG und das EEWärmG im Rahmen des Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE umgesetzt.

**1. Zielsetzung: Einspeisung von 6 Mrd. m<sup>3</sup> Biomethan in das Erdgasnetz bis 2020**

Die im IKEP vereinbarten und in der GasNZV erneuerten Ziele, nämlich bis 2020 6 Mrd. m<sup>3</sup> Biomethan und bis 2030 10 Mrd. m<sup>3</sup> Biomethan ins Erdgasnetz einzuspeisen, müssen aufrechterhalten werden, um die damit verbundenen Klimaschutzeffekte zu heben. Dieses Ziel ist durch das Energiekonzept der Bundesregierung ausdrücklich noch einmal bestätigt worden. Diese Zielsetzung wird ohne zusätzliche Anstrengungen bei Weitem nicht erreicht. Zwar ist mit der GasNZV der diskriminierungsfreie Zugang von Biogaseinspeiseanlagen zum Erdgasnetz gesichert, wegen des schwachen Absatzes sind zusätzliche Einspeiseprojekte derzeit auf die lange Bank geschoben. Alle geeigneten Instrumente müssen genutzt werden, die helfen dieses Ziel zu erreichen.

**2. Forderungen**

- a) Technikoffene und diskriminierungsfreie Ausgestaltung § 3 Nutzungspflicht EEWärmeG i. V. m. Anlage zum Gesetz - Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen - Nummer II. Biomasse / Unterpunkt 1. Gasförmige Biomasse**

Die Biogasbranche begrüßt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Öffnung des Wärmemarktes für öffentliche Gebäude gemäß § 1a EAG-EE durch eine technikoffene Ausgestaltung, die den Einsatz von Biomethan in Brennwertkesseln ermöglicht, in dem die

Verpflichtung zur Nutzung von Erneuerbaren Energien durch Beimischung von Biomethan in Höhe von 30% zum Erdgas abgegolten werden kann, unter der Voraussetzung, dass eine hocheffiziente Technik (Brennwerttechnik) eingesetzt wird. Unter Einbeziehung der Nutzung der Kondensationswärme erreicht die Brennwerttechnik für Erdgas/Biomethan einen Wirkungsgrad von bis zu 107% in Bezug auf die eingesetzte Energie bei Methanemissionen in Höhe von max. 0,5%.

Die Effizienz des Systems Wärmemarkt in seiner Gesamtheit wird durch den Anteil der gekoppelten Wärmeangebote bestimmt, nicht aber dadurch, ob Biomethan ausschließlich in KWK oder auch in Brennwertkesseln zum Einsatz kommt. Die politischen Weichen müssen in Richtung mehr KWK gestellt werden. Trotzdem wird KWK keine schnelle Durchdringung des Wärmemarktes besonders im schwerer zugänglichen Gebäudebestand erreichen. Deswegen sollte auch der übrige Wärmemarkt als Anwendungsfeld für Biomethan erschlossen werden.

Die notwendige Verbreitung der KWK-Technologie erfolgt auch bei verbesserter Förderung nur Schritt für Schritt und wird den Wärmemarkt nie vollständig abdecken. Der riesige Aufwand an notwendiger energetischer Gebäudesanierung lässt sich aber nur über drei bis fünf Jahrzehnte abarbeiten. Deswegen ist es wichtig, Biomethan als klimaschonenden Platzhalter verstärkt in den Wärmemarkt zu bringen.

Die dafür erforderliche Infrastruktur besteht. In dem Umfang, wie die Energieeffizienz steigt und/oder verstärkt KWK eingesetzt wird, kann sich Biomethan ohne Folgen aus dem Wärmemarkt wieder verdrängen lassen. Entweder steigt dann der spezifische Anteil von Biomethan im verbleibenden klassischen Wärmemarkt oder aber das bereitgestellte Biomethan wird auf andere Weise hochwertig eingesetzt, z.B. verstärkt als Kraftstoff oder in der Industrie.

**Nicht nachvollziehbar** ist jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehene zwingende Kopplung an einen *Transmissionswärmetransferkoeffizienten*, die zu einer Investitionskostensteigerung führt. Diese Vorgabe gilt für den Einsatz flüssiger Biobrennstoffe nicht, obwohl deren CO<sub>2</sub>-Bilanz deutlich schlechter ausfällt. In Folge würde gasförmige Biomasse gegenüber anderen Biobrennstoffen massiv wettbewerblich benachteiligt.

**3. EEG 2009 - Änderung der Anlage 2 Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen  
Abschnitt VI Bonushöhe Nr. 2 Bonus für Strom aus Biogas i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG  
Erhöhung der Anlagenleistung von derzeit 500 kWh auf künftig 10 MW. (siehe Anlage)**

**Begründung:**

Die Vergütung von KWK-Strom aus Biomethan unter Einbeziehung des Nawaro-Bonus sollte für größere KWK-Anlagen bis 10 MW ermöglicht werden. Die geltende Einschränkung bis zu 0,5 MW wird der Realität in Verdichtungsräumen (Kommunale und industrielle KWK-Anlagen) nicht gerecht. Diese Öffnung wäre eine **Sofortmaßnahme**, die dazu beitragen würde, den Absatzmarkt für Biomethan zu aktivieren. Dadurch soll das Vergütungssystem des EEG 2012 nicht präjudiziert werden.

Die Begrenzung der KWK-Anlagen auf 0,5 MWel ist eine nicht nachvollziehbare Analogie zu der 0,5 MW-Biogasanlage als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich. Die kommunalen und industriellen KWK in der Stadt, die mit Biomethan aus dem Erdgasnetz versorgt werden, sind deutlich größer. Durch die höchstmögliche Vergütung für den Einsatz von Biogas in KWK-Anlagen auf Anlagengrößen bis zu 10 MWel zu beziehen. Dadurch würde der Absatzmarkt für Biomethan sehr schnell belebt, die Klimaschutzbilanz deutlich verbessert und ein Anreiz geschaffen, die über 1000 zusätzlichen Einspeiseanlagen - die politisch gewollt sind - zu errichten.

Berlin, 10.01.2011

## Anlage zu Punkt 3 EEG 2009

### Neufassung der Anlage 2 Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen Abschnitt VI

#### Bonushöhe Nr. 2 Bonus für Strom aus Biogas i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG

#### Erhöhung der Anlagenleistung von derzeit 500 kWh auf künftig 10 MW.

## VI.

### Bonushöhe

2.

Bonus für Strom aus Biogas

a)

Der Bonus nach Nummer I beträgt abweichend von Nummer 1 für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von **10 MW** nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 7,0 Cent pro Kilowattstunde.

b)

Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von

aa)

150 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 4,0 Cent pro Kilowattstunde,

bb)

**10 MW** Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt.

Der Mindestanteil der Gülle ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Buchstabe b gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.

c)

Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von **10 MW** nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien nachzuweisen.